

# **Der Jugendarrest – Intention der Sanktion und Wirkung auf Arrestanten**

## **Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Jonathan Grummt  
aus Dresden

Meißen, 11.04.2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen und Hintergründe .....	3
2.1	Der Sanktionskatalog des JGG .....	3
2.1.1	Erziehungsmaßnahmen.....	3
2.1.2	Zuchtmittel.....	5
2.1.3	Jugendstrafe .....	7
2.2	Überblick über die Zuchtmittel.....	9
2.2.1	Verwarnung .....	9
2.2.2	Erteilung von Auflagen.....	11
2.2.3	Jugendarrest .....	13
2.3	Ziel des Jugendstrafrechts.....	14
2.4	Gesetzgeberische Intention des Jugendarrests .....	16
2.5	Arrestarten .....	18
2.5.1	Allgemeines .....	18
2.5.2	Freizeitarrrest .....	18
2.5.3	Kurzarrrest.....	19
2.5.4	Dauerarrrest.....	19
2.5.5	Warnschussarrrest .....	20
2.5.6	Ungehorsamsarrrest/Beugearrrest/Nichtbefolgungsarrrest.....	21
2.6	Die Geschichte des Jugendarrests.....	22
2.7	Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendarrest .....	24
2.7.1	Persönlicher Anwendungsbereich des JGG.....	24
2.7.2	Sachlicher Anwendungsbereich des JGG .....	24
2.7.3	Besondere Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendarrest	25
2.8	Vollstreckung des Jugendarrests.....	27
2.8.1	Zuständigkeit .....	27

2.8.2	Besonderheiten bei der Vollstreckung .....	27
2.9	Vollzug des Jugendarrests .....	29
2.9.1	Allgemeine gesetzliche Regelung.....	29
2.9.2	Sächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz.....	30
3	Empirische Untersuchung der Wirkung des Jugendarrests auf Arrestanten..	32
3.1	Leitfrage der Untersuchung .....	32
3.2	Methodik der Befragung .....	33
3.3	Auswertung der Daten .....	35
3.3.1	Die Zeit zwischen Hauptverhandlung und Arrest.....	36
3.3.2	Die Zeit in der Arrestanstalt.....	36
3.3.3	Intention des Arrests .....	39
3.3.4	Die Zeit nach dem Arrest.....	40
4	Fazit .....	41
5	Anhang.....	IV
5.1	Gesprächsleitfaden.....	IV
5.2	Tagesplan der Jugendarrestanstalt Dresden .....	IX
6	Literaturverzeichnis .....	XI
7	Eidesstattliche Versicherung.....	XIV

# 1 Einleitung

Der Jugendarrest gehört innerhalb des Jugendgerichtsgesetzes zu einer der umstrittensten Sanktionen. Die Gründe dafür sind vielfältig, beginnen dabei, dass ihm eine nationalsozialistische Geschichte nachgesagt wird und reichen über die unklare Zielbestimmung bis hin zur zweifelhaften Wirksamkeit.<sup>1</sup>

Problematisiert wird vor allem, dass der Jugendarrest in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen diverse Zielgruppen erfasst, die eigentlich getrennt werden sollten.<sup>2</sup> Des Öfteren wurden bereits Stimmen laut, die sich für eine Abschaffung dieser Sanktion aussprachen.<sup>3</sup>

Im Rahmen dieser Arbeit soll zunächst ein Überblick über den Sanktionskatalog des JGG mit genauerer Betrachtung der Zuchtmittel geschaffen werden. Im Anschluss wird der Jugendarrest, mit besonderem Fokus auf dessen gesetzgeberische Intention, näher beleuchtet. Diese soll anhand der rechtlichen Vorschriften mit Hilfe von Kommentierungen herausgearbeitet werden. Im Anschluss soll die Wirkung der jugendstrafrechtlichen Sanktion nicht etwa aus der Sicht von juristischen oder politischen Experten analysiert, sondern vielmehr mit den Augen der „Betroffenen“ dieser Maßnahme – den Arrestanten – betrachtet werden. Dabei stehen die subjektiven Erfahrungen der Heranwachsenden im Vordergrund der empirischen Untersuchung.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung wurden fünf Arrestanten in der Jugendarrestanstalt Dresden befragt, welche Dauerarrest zwischen einer und zwei Wochen verbüßten.

Zum Schluss soll die gesetzgeberische Intention mit der tatsächlichen Wirkung des Jugendarrests auf die Arrestanten verglichen und ein Fazit gezogen werden.

Die Praxis ist schließlich das Kriterium der Wahrheit<sup>4</sup> und soll zeigen, ob der Jugendarrest diese jungen Menschen, entsprechend seiner Zielvorstellung, erreichen kann.

---

<sup>1</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 1 JGG.

<sup>2</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 2 JGG.

<sup>3</sup> u.a. Frehsee, Der Ungehorsamsarrest – repressive Antwort auf schwierige Fälle? DVJJ, 1990, 314 ff.; Hinrichs, Jugend im sozialen Rechtsstaat, DVJJ, 1996, 59.

<sup>4</sup> Vgl. Wladimir Lenin.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Hintergründe

### 2.1 Der Sanktionskatalog des JGG

#### 2.1.1 Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind gemäß § 9 JGG einerseits die Erteilung von Weisungen und andererseits die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen.

Mithilfe von Erziehungsmaßregeln sollen die durch die Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsmängel beseitigt werden, um einer erneuten Straffälligkeit entgegenzuwirken. Daher dürfen bei ihrer Auswahl und Anordnung nur erzieherische Gesichtspunkte, nicht aber Vergeltung und Sühne eine Rolle spielen (§ 5 Abs. 1 JGG).<sup>5</sup> Die Erziehungsmaßregeln des § 9 JGG haben sowohl ihren Grund als auch ihre Grenze in der festgestellten Straftat, sollen weiteren Straftaten entgegenwirken und müssen Ihren Ausdruck in der konkreten Straftat gefunden haben. Eine Rechtsgrundlage für eine darüberhinausgehende allgemeine Erziehung bietet § 9 JGG demnach nicht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss daher vor allem zwischen Anordnung bzw. Auswahl der Erziehungsmaßregel und der begangenen Straftat beachtet werden. Bei schwerwiegenden oder darüberhinausgehenden Erziehungsmängeln sollte unter Umständen das Familiengericht benachrichtigt werden, um ggf. eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu veranlassen (§§ 1666 ff. BGB).<sup>6</sup>

Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden sind Grundvoraussetzungen für die Verhängung von Erziehungsmaßregeln. *„Wenn gefordert wird, dass auch eine Erziehungswilligkeit des Jugendlichen hinzukommen muss,<sup>7</sup> mag diese „Akzeptanz“ durch den Jugendlichen für die Erziehungsmaßregel sprechen, sie kann aber keineswegs Voraussetzung für diese Maßnahme sein.“* Im Regelfall werden Jugendliche ihren Erziehungsmangel wohl selbst nicht erkennen geschweige denn zugeben können. Im Übrigen wäre es aus erzieherischer Sicht fragwürdig, die Anordnung einer Erziehungsmaßregel vom Willen des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden abhängig zu machen. Schließlich müsste sie dann konsequenterweise wieder

---

<sup>5</sup> BverfG v. 13.01.1987, 2 BvR 209/84, NStZ 1987, 275 f.

<sup>6</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 1. Auflage, § 9 Rn. 9 JGG.

<sup>7</sup> Vgl. Eisenberg/Köbel, 22. Auflage, § 9 Rn. 7 JGG.

aufgehoben werden, falls der Jugendliche bzw. Heranwachsende sein Einverständnis im Nachhinein widerruft.<sup>8</sup>

*„Die Erziehungsmaßregeln sind jugendstrafrechtliche Sanktionen, weshalb auch alle Voraussetzungen für eine Ahndung erfüllt sein müssen. Dies gilt insbesondere für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG, die jeweils positiv festgestellt werden muss.“<sup>9</sup>*

---

<sup>8</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 9 Rn. 10 JGG.

<sup>9</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 9 Rn. 11 JGG.

### 2.1.2 Zuchtmittel

Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1 JGG).

Zuchtmittel sind gemäß § 13 Abs. 2 JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.

Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkung einer Strafe (§ 13 Abs. 3 JGG).

Der Begriff der Zuchtmittel wirkt antiquiert. Er umfasst differenzierte Sanktionsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität, wobei die Aufzählung in § 13 Abs. 2 JGG abschließend ist.<sup>10</sup>

In der justiziellen Praxis stellen Zuchtmittel unter den Verurteilungen in Abgrenzung zu den übrigen jugendstrafrechtlichen Sanktionen die quantitativ bedeutsamste Sanktion dar. 2020 wurden insgesamt 50.632 Zuchtmittel verhängt (zum Vergleich: 23.170 Erziehungsmaßnahmen und 8174 Jugendstrafen), darunter 14.021 Verwarnungen (27,7%), 29.097 Auflagen (57,5%) und 7514 Arreste (14,8%).<sup>11</sup>

Mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1943 wurden Zuchtmittel primär als Sanktionsmöglichkeiten für kriminell nicht gefährdete Jugendliche geschaffen und dienten der Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen. *„Trotz der teilweise problematischen, von NS-Gedankengut geprägten rechtspolitischen Begründung, insbesondere für den Jugendarrest (Freisler:<sup>12</sup> „Der Jugendarrest soll den ehrliebenden, rassistisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend treffen“), sind die Zuchtmittel keine Relikte nationalsozialistischer Erziehungsideologie, sondern eine sinnvolle Ergänzung des jugendstrafrechtlichen Sanktioneninstrumentariums.“<sup>13</sup>*

Entsprechend des Grundgedankens des JGG - der Erziehung - sollen auch die Zuchtmittel zur Erziehung beitragen. Gleichzeitig lässt sich aus § 13 Abs. 1 JGG eine ahndende, repressive Funktion entnehmen, welche vordergründig auf noch erziehbare bzw. beeinflussbare Jugendliche gerichtet sind, *„die eines Denkkzettels in Form eines Mahn- und Ordnungsrufes bedürfen; sie sollen dem Täter die*

---

<sup>10</sup> Vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, 8. Auflage, § 13 Rn. 6 JGG.

<sup>11</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3) 2020.

<sup>12</sup> Freisler, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1939, 209 ff.

<sup>13</sup> Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 13 Rn. 3 JGG.



*Autorität der Rechtsordnung zu Bewusstsein bringen und ihn erkennen lassen, dass er für sein Tun einzustehen hat und sich Unrecht nicht lohnt.*<sup>14</sup>

Während Erziehungsmaßregeln eher auf eine Dauerwirkung angelegt sind, verfolgen Zuchtmittel eher kurz- bzw. mittelfristige Ziele.<sup>15</sup>

Jugendliche bzw. Heranwachsende, die verwahrlost sind und von denen eine besondere kriminelle Gefahr ausgeht, oder die selbst derart gefährdet sind, entsprechen aufgrund ihrer erzieherischen Unerreichbarkeit nicht dem Anwendungsbereich.<sup>16</sup> Im Umkehrschluss wirken Zuchtmittel „*bei jugendtypischer bagatellarischer Delinquenz unangebracht*“ und sind daher subsidiär gegenüber den Möglichkeiten der informellen Verfahrenserledigung nach §§ 45, 47 JGG.<sup>17</sup>

Die Verhängung von Zuchtmitteln erscheint dann adäquat, wenn Erziehungsmaßregeln einerseits nicht ausreichen (§ 5 Abs. 2 JGG), aber Jugendstrafe andererseits (noch) nicht geboten ist (§ 13 Abs. 1 JGG). § 5 Abs. 2 JGG, dessen Formulierung durchaus missverstanden werden kann, begründet keine zwingende Subsidiarität der Zuchtmittel gegenüber Erziehungsmaßregeln.

*„In der Praxis sind daher ausgehend vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zuerst die Anordnung einer Verwarnung oder Auflage, ggf. in Kombination mit Weisungen (s. § 8 Abs. 1 JGG), und danach in folgender Abstufung Erziehungsbeistandschaft, Jugendarrest, Heimerziehung und schließlich Jugendstrafe zu prüfen.“*<sup>18</sup>

Nach § 13 Abs. 3 JGG haben Zuchtmittel keine Rechtswirkung einer Strafe. Hintergrund der Vorschrift ist, dass der verurteilte Jugendliche oder Heranwachsende in seiner Resozialisierung gefördert werden soll. Mit über die Verhängung von Zuchtmitteln hinausgehenden Nachwirkungen sollen die Verurteilten nicht belastet werden.<sup>19</sup> Dementsprechend ist die Verurteilung zu Zuchtmitteln (trotz der Eintragung in das Erziehungsregister) keine Vorstrafe; bei einer erneuten Verurteilung darf das Gericht nur allgemein berücksichtigen, dass sich der Angeklagte bisher nicht immer einwandfrei geführt hat.<sup>20</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. BGH v. 09.01.1963, 4 StR 443/62, BGHSt 18, 207, 209.

<sup>15</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbl, 22. Auflage, § 13 Rn. 9 JGG; Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 13 Rn. 9 JGG.

<sup>16</sup> Vgl. Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 13 Rn. 2 JGG.

<sup>17</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbl, 22. Auflage, § 13 Rn. 12 JGG.

<sup>18</sup> Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 13 Rn. 4 JGG.

<sup>19</sup> BayObLG v. 29.07.2970. 5 St 84/70, BayObLGSt 70, 159, 161.

<sup>20</sup> BGH v. 13.03.1975, 4 StR 50/75, VRS 49 (1975), 177, 178 f.

### 2.1.3 Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung (§ 17 Abs. 1 JGG).

Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 JGG).

Die Jugendstrafe ist die schwerste und tiefgreifendste Sanktion des JGG (abgesehen von der Sicherungsverwahrung - § 7 Abs. 2 JGG), was sich unter anderem bereits an ihrer Stellung im JGG hinter Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln erkennen lässt.<sup>21</sup>

Durch 2. JGGÄndG vom 13.12.2007<sup>22</sup> wurde die Begrifflichkeit „Jugendstrafanstalt“ durch „für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung“ ersetzt, um zu ermöglichen, dass die Jugendstrafe in freien Formen auch in Einrichtungen freier Träger vollzogen werden kann.

Innerhalb des deutschen Jugendstrafrechts gilt die Jugendstrafe als einzige echte Kriminalstrafe.<sup>23</sup>

Mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1943 wurde die Sanktion der Jugendstrafe, damals noch als „Jugendgefängnis“ bezeichnet, in dessen §§ 4 bis 6 eingeführt.<sup>24</sup>

In der justiziellen Praxis ist die Sanktion der Jugendstrafe nicht zu unterschätzen: Im Jahre 2020 wurden von 51.475 insgesamt in ganz Deutschland nach Jugendstrafrecht Verurteilten 8174 zu einer Jugendstrafe verurteilt (15,9%).<sup>25</sup>

Bei der Verhängung von Jugendstrafe ist grundsätzlich eine besonders sorgfältige Sanktionsbegründung notwendig.<sup>26</sup>

Zwar ergibt sich dies bereits aus § 54 Abs. 1 JGG für sämtliche jugendstrafrechtliche Verurteilungen. Da die Jugendstrafe aber als ultima ratio der

---

<sup>21</sup> Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 17 Rn. 1 JGG.

<sup>22</sup> BGBl. I, 2894.

<sup>23</sup> Vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, 8. Auflage, § 17 Rn. 4 JGG.

<sup>24</sup> Walter/Wilms, künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach dem Wegfall der „schädlichen Neigungen?“, NStZ 2007, 2.

<sup>25</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3) 2020.

<sup>26</sup> OLG Jena v. 13.01.2000, 1 Ss 302/97, NStZ-RR 1998, 119, 120.

jugendstrafrechtlichen Sanktionen verstanden werden kann, gilt dies bei ihr in besonderem Maße.<sup>27</sup>

In § 17 Abs. 2 JGG werden die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe genannt, wobei alternativ schädliche Neigungen des Jugendlichen vorliegen müssen, die in der Tat in derartigem Ausmaß hervorgetreten sind, dass Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen (Alt. 1) oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (Alt. 2).

Schädliche Neigungen sind nach ständiger Rechtsprechung *„erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Sie können in aller Regel nur bejaht werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel schon vor der Tat, wenn auch verborgen, angelegt waren“*.<sup>28</sup>

Gemäß § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG kann Jugendstrafe auch wegen der Schwere der Schuld verhängt werden. Allein aus dem Wortlaut der Sanktion ist erkenntlich, dass nicht ausschließlich der Erziehungsgedanke dominiert, sondern auch die Strafzwecke der Vergeltung und Sühne mitwirken. Jugendstrafe erscheint nach einer häufig verwendeten Formulierung dann als erforderlich, wenn ein Absehen von Strafe zugunsten von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln in unerträglichem Widerspruch zum allgemeinen Rechtsgefühl steht.<sup>29</sup> Die Schwere der Schuld bemisst sich nach dem Gewicht der Tat und der persönlichkeitsbegründeten Beziehung des Jugendlichen zu seiner Tat.<sup>30</sup> Hierbei steht allerdings die innere Tatseite, also die charakterliche Haltung des Jugendlichen zu der Tat und sein Persönlichkeitsbild, im Vordergrund.<sup>31</sup> Dem äußeren Gehalt der Tat kommt nur insofern Bedeutung zu, als aus ihm Schlüsse auf die Persönlichkeit des Täters und die Schuldhöhe gezogen werden können.<sup>32</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 1. Auflage, § 17 Rn. 4 JGG.

<sup>28</sup> BGH v. 09.06.2009, 5 StR 55/09, NStZ 2010, 280; BGH v. 10.03.1992, 1 StR 105/92, BGHR JGG § 17 Abs. 2 Schädliche Neigungen 5; OLG Karlsruhe v. 28.09.2006, 3 Ss 140/06, StV 2007, 3.

<sup>29</sup> Vgl. Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 17 Rn. 14 JGG.

<sup>30</sup> BGH v. 07.10.2004, 3 StR 136/04, StV 2005, 66; BGH v. 09.08.2000, 3 StR 176/00, NStZ-RR 2001, 215, 216; Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 17 Rn. 14 JGG.

<sup>31</sup> BGH v. 11.11.1969, 4 StR 387/60, BGHSt 15, 224.

<sup>32</sup> BGH v. 29.09.1961, 4 StR 306/61, BGHSt 16, 261, 263; BGH v. 09.08.2000, 3 StR 176/00, NStZ-RR 2001, 215, 216.

## 2.2 Überblick über die Zuchtmittel

### 2.2.1 Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden (§ 14 JGG).

Die Verwarnung ist eine der häufigsten Sanktionen des Jugendstrafrechts<sup>33</sup> und stellt eine ausdrückliche und förmliche Zurechtweisung des Täters durch den Jugendrichter dar. *„Dem Jugendlichen soll unter Hinweis auf die Bedeutung des Schuldvorwurfs und die Folgen für den Verletzten und die Allgemeinheit das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden; zugleich spricht der Richter eine Warnung vor weiteren Verfehlungen aus.“*<sup>34</sup>

Ein Jugendlicher oder Heranwachsender sollte nicht mehrfach verwarnet werden, da die Sanktion andernfalls ihre Wirkung verlieren könnte.<sup>35</sup>

Die Ermahnung im Rahmen des formlosen richterlichen Erziehungsverfahrens (§§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG) und die Verwarnung nach § 14 JGG sind nicht gleichzusetzen. Es besteht zwar kein inhaltlicher, dafür aber ein prozessualer Unterschied. Die Verwarnung wird im Urteil „verhängt“ und muss gesondert als formelle Sanktion vollstreckt werden. Die Ermahnung hingegen kann formlos ohne Differenzierung zwischen Anordnung und Vollstreckung erteilt werden. Grundsätzlich hat die Ermahnung, aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, Vorrang vor der Verwarnung, sofern der Einzelfall dies zulässt.<sup>36</sup>

Die Maßnahme zielt nach überwiegender Meinung auf den unteren Schwerebereich jugendlicher Delinquenz und damit auf Täter ab, die noch keiner Jugendstrafe bzw. keines Arrestes bedürfen, bei denen andererseits aber eine bloße formlose Ermahnung nicht ausreicht.<sup>37</sup>

Ausnahmsweise kann auch eine Anwendung bei einmaligen schweren Verfehlungen in Betracht kommen.<sup>38</sup>

*„Nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden ist die Anordnung bei Heranwachsenden oder zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung schon volljährigen*

---

<sup>33</sup> Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung (Fachserie, 10 Reihe 3), 2020.

<sup>34</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 14 Rn. 1 JGG.

<sup>35</sup> Vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, 8. Auflage, § 14 Rn. 5 JGG.

<sup>36</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 14 Rn. 2 JGG.

<sup>37</sup> Vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, 8. Auflage, § 14 Rn. 2 JGG.

<sup>38</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbl, 22. Auflage, § 14 Rn. 5 JGG.

*Jugendlichen,<sup>39</sup> der von einer überwiegenden Meinung vertretene prinzipielle Ausschluss dieser Altersgruppe mangels erzieherischer Effektivität<sup>40</sup> ist zu schematisch und widerspricht bei Heranwachsenden zudem den Vorgaben des § 105 Abs. 1 JGG, der auch § 14 JGG ausdrücklich für anwendbar erklärt.“<sup>41</sup>*

Die Verwarnung kann entweder isoliert oder gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 JGG zusammen mit anderen ambulanten Maßnahmen ausgesprochen werden. Eine isolierte Verwarnung scheint dann angebracht, wenn der Jugendliche allein von der Durchführung der Hauptverhandlung beeindruckt ist.<sup>42</sup>

Besteht jedoch die Gefahr, dass der Delinquent die Verwarnung nicht ernst nimmt und als Ausbleiben einer (fühlbaren) Reaktion missversteht, ist eine Maßnahmenkombination angezeigt, bei der das verwirklichte Unrecht durch die Verwarnung dann besonders hervorgehoben werden kann.<sup>43</sup>

Neben Jugendarrest oder Jugendstrafe erscheint ein solcher Appell allerdings deplatziert, weshalb eine zusätzliche Verwarnung hier unzumutbar ist.<sup>44</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. Ostendorf, 11. Auflage, § 14 Rn. 4 JGG.

<sup>40</sup> Vgl. Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 14 Rn. 3 JGG.

<sup>41</sup> Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 14 Rn. 4 JGG.

<sup>42</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 14 Rn. 5 JGG.

<sup>43</sup> Vgl. Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 14 Rn. 3 JGG.

<sup>44</sup> Vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, 8. Auflage, § 14 Rn. 1 JGG.

### 2.2.2 Erteilung von Auflagen

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 JGG kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
3. Arbeitsleistung zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden (§ 15 Abs. 1 S. 2 JGG).

Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbstständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll (§ 15 Abs. 2 JGG).

Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist (§ 15 Abs. 3 S. 1 JGG). Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 JGG entsprechend (§ 15 Abs. 3 S. 2 JGG). Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären (§ 15 Abs. 3 S. 3 JGG).

Auflagen sind eine tatbezogene Sühneleistung, durch die der Jugendliche von weiteren Straftaten abgehalten werden soll.<sup>45</sup>

Eine Begrenzung erfolgt durch § 15 Abs. 1 S. 2 JGG, der die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes explizit verdeutlicht und die Berücksichtigung der berechtigten Belange und Interessen des Betroffenen vorschreibt. Auflagen können, ebenso wie Weisungen, einerseits als eigenständige Sanktion, andererseits auch als flankierende Maßnahmen zu ausgesetzten Jugendstrafen erteilt werden (§§ 23 Abs. 1, 29, 57 Abs. 3, 88 Abs. 6 JGG).<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 15 Rn. 1 JGG; Diemer/Schatz/Sonnen, 8. Auflage, § 15 Rn. 2 JGG.

<sup>46</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 15 Rn. 1 JGG.

Die Erfüllung von Auflagen kann nicht zwangsweise vollstreckt werden. Werden etwa eine Entschuldigung oder Arbeitsstunden auferlegt ergibt sich dies bereits aus der Höchstpersönlichkeit der Pflicht. Im Falle von schuldhafter vom Jugendlichen zu vertretender Nichterfüllung kann nach § 15 Abs. 3 S. 2 JGG unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 JGG Jugendarrest als Ungehorsamsarrest (auch Beuge- oder Nichtbefolgungsarrest genannt) angeordnet werden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss; dem Jugendlichen ist im Vorfeld Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben (§ 65 Abs. 1 S. 1, 3 JGG)<sup>47</sup>. Erforderlich ist eine vorherige Belehrung über die Folgen der Nichterfüllung; die Staatsanwaltschaft soll darauf hinwirken, dass diese erteilt und in der Verhandlungsniederschrift oder anderweitig aktenkundig gemacht wird (RiJGG Nr. 5 zu § 15 JGG). Ungehorsamsarrest ist auch bei einer Entschuldigungsaufgabe möglich.<sup>48</sup> Dieser Fall dürfte jedoch in der Praxis wegen der vorherigen Feststellung der Bereitschaft und der Durchführung in der Hauptverhandlung kaum von Bedeutung sein.<sup>49</sup>

Wird die Auflage noch zwischen Verhängung und Verbüßung des Arrests erfüllt, ist eine Vollstreckung ausgeschlossen (§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 3 JGG).<sup>50</sup> Nach der Vollstreckung kann der Richter die Auflage für erledigt erklären, dies ist aber nicht zwingend.<sup>51</sup> Die Erledigterklärung setzt voraus, dass Unrechts- und Schuldgehalt der Tat durch Verbüßung des Arrests abgegolten sind und eine Aufrechterhaltung der Auflage aus erzieherischen Gründen unverhältnismäßig wäre.<sup>52</sup>

---

<sup>47</sup> LG Arnsberg vom 02.12.2009, 2 Qs 98/09.

<sup>48</sup> Vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, 8. Auflage, § 15 Rn. 15 JGG.

<sup>49</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 15 Rn. 24 JGG.

<sup>50</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 15 Rn. 25 JGG.

<sup>51</sup> Vgl. Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 15 Rn. 12 JGG.

<sup>52</sup> Vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, 8. Auflage, § 15 Rn. 28 JGG.

### 2.2.3 Jugendarrest

Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest (§ 16 Abs. 1 JGG). Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen (§ 16 Abs. 2 JGG).

Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden (§ 16 Abs. 3 S. 1 JGG). Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich (§ 16 Abs. 3 S. 2 JGG).

Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen (§ 16 Abs. 4 S. 1 JGG). Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen (§ 16 Abs. 4 S. 2 JGG).

Im Jahre 2020 wurden von 51.475 insgesamt in ganz Deutschland nach Jugendstrafrecht Verurteilten 7514 zu Jugendarrest verurteilt (14,6%). Dabei stellte der Dauerarrest mit 53,1% die quantitativ bedeutendste Arrestart dar.<sup>53</sup>

Der Jugendarrest ist eine der am meisten diskutierten und umstrittensten Sanktionen im Jugendstrafrecht. Primäre Streit- und Kritikpunkte sind seine vermeintlich nationalsozialistische Geschichte, die unklaren Ziele sowie die Zweifelhaftigkeit der Zielerreichung bzw. Wirksamkeit.<sup>54</sup>

Problematisiert wird des Weiteren, dass innerhalb der verschiedenen Arrestarten unterschiedliche Zielgruppen erfasst werden, die eigentlich getrennt werden sollten. Das ist allerdings eher ein Vollzugsproblem, als eins der Verhängung (vgl. § 90 JGG).<sup>55</sup>

Nichtsdestotrotz existiert der Jugendarrest weiterhin. Rechtspolitiker wollen ihn auch in Zukunft beibehalten.<sup>56</sup>

Praktiker sehen bei der Abschaffung eine große Lücke zwischen den ambulanten Erziehungsmaßnahmen einerseits<sup>57</sup> und der Jugendstrafe andererseits und halten gleichfalls an ihm fest.<sup>58</sup>

---

<sup>53</sup>Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung (Fachserie, 10 Reihe 3), 2020.

<sup>54</sup>Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 1 JGG.

<sup>55</sup>Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 2 JGG.

<sup>56</sup>Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 3 JGG.

<sup>57</sup>Dazu: Riechert-Rother, Jugendarrest – eine kritische Betrachtung, DVJJ-Journal 2002, 43-47.

<sup>58</sup>Dagegen: Schäffer, Jugendarrest – eine kritische Betrachtung, DVJJ-Journal 2002, 43-47.



### 2.3 Ziel des Jugendstrafrechts

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und, unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts, auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG).

§ 2 Abs. 1 JGG wurde durch Gesetz vom 13.12.2007<sup>59</sup> als Zieldefinition der Anwendung des materiellen und formellen Jugendstrafrechts eingeführt und *„verlangt die besondere Beachtung kriminologischer, pädagogischer, jugendpsychologischer und anderer fachlicher Erkenntnisse.“*<sup>60</sup>

Die Umsetzung des Erziehungsauftrags im Sinne von § 2 Abs. 1 JGG kann dann, vor allem auch im Hinblick auf repressive Rechtsfolgen, gelingen, wenn sowohl Jugendstaatsanwaltschaft (§ 36 JGG) als auch Jugendgericht (§ 37 JGG) die wissenschaftlichen Methoden berücksichtigen.<sup>61</sup> Sinnvoll erscheint ebenfalls, Entscheidungen unter Berücksichtigung der herrschenden Meinung in Judikatur und Literatur<sup>62</sup> unter Absage an generalpräventive Belange zu treffen.<sup>63</sup>

Schutz, Förderung und Integration von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gelten als allgemeine Erziehungsziele. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch, dass Erziehungsziele dem kulturellen und sozialen Wandel unterliegen und sich entsprechend gesellschaftlich vorherrschenden Werten wandeln.<sup>64</sup>

Wenn es nach Flitner geht, ist Erziehen ein Begleiten und Mitwirken *„an dem, was im Zusammenleben von Menschen, also unabhängig von der Erziehung, von selbst geschieht“*. Dieses (von selbst) Geschehene werde *„verstärkt, korrigiert und vor schädlichem Einfluss bewahrt“*<sup>65</sup>. Nach Flitner dürfen Strafen – wenn überhaupt – nur dann zur Erziehung verwendet werden, wenn sie *„eine aufbauende*

---

<sup>59</sup> BGBl. I 2894.

<sup>60</sup> BT-Dr 16/6293 v. 04.09.2007, S. 10.

<sup>61</sup> Vgl. auch BT-Dr 16/6293 v. 04.09.2007, S. 10: „Wirkungszusammenhänge und empirische Einschätzungen müssen im Vordergrund stehen“.

<sup>62</sup> Vgl. BT-Dr 16/6293 v. 04.09.2007, S. 9.

<sup>63</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbel, 22. Auflage, § 2 Rn. 5 JGG.

<sup>64</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbel, 22. Auflage, § 2 Rn. 9 JGG.

<sup>65</sup> Flitner, „Konrad, sprach die Frau Mama ... Über Erziehung und Nicht-Erziehung“, Berlin 1982, S. 63.

*Komponente haben, mit der sich die Verletzung der Grenze und die Verletzung der Beziehung überwinden lässt.*<sup>66</sup>

Aus der Sicht von Lempp ist Erziehung vielmehr ein Sein als ein Tun: die Betroffenheit der erziehenden Person sei das eigentlich Erzieherische, aber sie setze voraus, dass die zu erziehende Person sich von der erziehenden Person geliebt fühle. Strafe hingegen, „*tut*“ nicht dem Jugendlichen, sondern ggf. dem Strafenden „*gut*“.<sup>67</sup> Ob dies im Jugendstrafrecht überhaupt erreichbar ist, mag von dem Grad der Professionalität, vorwiegend jedoch von der Auswahl der Beteiligten abhängen.<sup>68</sup>

Essentiell dafür ist die Bereitstellung individuell geeigneter Angebote, um ein straffreies Leben zu führen. Weniger Erwartungen und Ansprüche der Gesellschaft gegenüber Jugendlichen, als Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen auf Ausgleich von Defiziten und auf Möglichkeiten zur Integration sollten im Vordergrund stehen.<sup>69</sup> Dazu gehört auch die Förderung der selbstständigen Wahrnehmung von Rechten und Pflichten; in geeigneten Fällen kann hierzu eine sachgerechte Mediation in Betracht kommen.<sup>70</sup>

---

<sup>66</sup> Flitner, „Konrad, sprach die Frau Mama ... Über Erziehung und Nicht-Erziehung“, Berlin 1982, S. 86.

<sup>67</sup> Lempp, Nebenrealitäten - Jugendgewalt aus Zukunftsangst, Frankfurt am Main 2009, S. 135.

<sup>68</sup> Vgl. Eisenberg/Köbel, 22. Auflage, § 2 Rn. 12 JGG.

<sup>69</sup> Walter, Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug, DVJJ 2000, 259.

<sup>70</sup> Vgl. zur Jugendarbeit Taubner, Svenja, Mediation in der Jugendarbeit. Der weite Weg von der Theorie zur Praxis, in Unsere Jugend 2003, 63.

## 2.4 Gesetzgeberische Intention des Jugendarrests

§ 16 JGG regelt grundsätzlich nur Formalia und klärt Begrifflichkeiten. Aus der Norm selbst lässt sich kaum etwas über Sinn und Zweck des Jugendarrests herleiten. Es ist fraglich, warum die Anordnungsvoraussetzungen in § 16 JGG nicht festgelegt sind. Anders ist es bei der Jugendstrafe. § 17 JGG enthält mit „schädlichen Neigungen“ und „Schwere der Schuld“ immerhin grobe Kriterien, die zumindest rudimentär ausgelegt und in der Subsumtion konkretisiert werden können.<sup>71</sup>

Es ist daher notwendig, auf die gängigen Strafzwecke einzugehen. Negative Generalprävention, also Abschreckung potenzieller Jugendlicher von der Begehung von Straftaten, widerspräche dem Erziehungsgedanken des JGG und wäre damit unvereinbar. Positive Generalprävention, also Herstellung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsordnung, steht dem Ziel des Jugendstrafrechts nicht entgegen. Schließlich wird mit der Verhängung von Jugendarrest der Allgemeinheit vermittelt, dass auch Jugendlichen und Heranwachsenden strafrechtliche Normen verdeutlicht werden. Fraglich ist allerdings, inwieweit das von der Bevölkerung überhaupt wahrgenommen wird. Der negativen Spezialprävention, also dem Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern, kann der Jugendarrest wohl kaum gerecht werden. Zwar können die Arrestanten im Arrest grundsätzlich keine Straftaten zum Nachteil der Bevölkerung außerhalb der Arrestanstalt begehen. Der zeitliche Rahmen dieses Schutzes ist aber sehr beschränkt. Rückfallgefährdete Jugendliche können nach maximal vier Wochen im Arrest nach ihrer Entlassung weitere Straftaten begehen. Es besteht lediglich eine präventive Wirkung hinsichtlich bestimmter Straftaten, die beispielsweise in der Wochenendfreizeit begangen würden, wie etwa bei solchen im Zusammenhang mit Massensportereignissen oder Partys am Wochenende. Von einer negativen Spezialprävention kann beim Jugendarrest also eher nicht die Rede sein. Somit bleibt einzig und allein die positive Spezialprävention, das heißt Integration und (Re-)Sozialisierung von jungen Straffälligen. Dabei ist § 16 JGG im Kontext von § 2 Abs. 1 JGG zu interpretieren, wonach die Anwendung des Jugendarrests vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden

---

<sup>71</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 29 JGG.

entgegenwirken soll. Erforderlich für die Zielerreichung ist die Ausrichtung des Jugendarrests vorrangig am Erziehungsgedanken - unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts. Was „Erziehungsgedanke“ im vorliegenden Kontext aber bedeutet, ist im JGG nicht eindeutig definiert und daher weit auslegbar. Das lässt unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten und Schwerpunkte zu. Damit könnte hinsichtlich des Jugendarrests gemeint sein, dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, vgl. § 13 Abs. 1 JGG. Erziehung im Jugendarrest könnte aber ebenso Erlebnispädagogik, soziales Training, Anti-Gewalttraining oder Peer-Group-Learning<sup>72</sup> bedeuten.<sup>73</sup>

---

<sup>72</sup> ein sozialpädagogischer Arbeitsansatz, bei dem Jugendliche andere Jugendliche bzgl. gewisser Themen informieren, welche wiederum das erlernte Wissen weitervermitteln sollen.

<sup>73</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 30 JGG.

## 2.5 Arrestarten

### 2.5.1 Allgemeines

Der Jugendarrest ist in den Formen eines Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrestes vorgesehen (§ 16 Abs. 1 JGG). In Abgrenzung zum Dauerarrest soll sich der Freizeitarrrest (§ 16 Abs. 2 JGG) nicht negativ auf den Arbeits- und Ausbildungsbereich des Verurteilten auswirken. Selbiges gilt für den Kurzarrest, der aus erzieherischen Gründen ersatzweise „statt des Freizeitarrrestes“ (§ 16 Abs. 3 S. 1 JGG) verhängt wird. Inwieweit bei Freizeit- und Kurzarrest (gleichwohl) unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf den Sozialbereich sowie auf den Ausbildungs- und Arbeitsbereich tatsächlich vermieden werden können, ist dabei fraglich. Zumindest kann davon ausgegangen werden, dass sie geringer sein werden als beim Dauerarrest. Seit Erlass des 1. JGGÄndG ist die Zahl der Freizeiten auf höchstens zwei beschränkt (§ 16 Abs. 2 JGG), womit eine Gewöhnung der Arrestanten an den Arrest vermieden werden sollte.<sup>74</sup>

### 2.5.2 Freizeitarrrest

Der Freizeitarrrest ist gesetzlich nur auf die wöchentliche Freizeit festgelegt; er muss mindestens eine Freizeit, darf höchstens zwei Freizeiten erfassen (§ 16 Abs. 2 JGG). Nach der Richtlinie Nr. 1 zu § 16 JGG und nach der Jugendarrestvollzugsordnung vom 30.11.1976<sup>75</sup> wird regelmäßig in die Wochenendfreizeit vollstreckt, das heißt von Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr bzw. eine Stunde vor Dienstbeginn (§ 25 Abs. 3 JAVollzO); wenn der Verurteilte am Sonnabend arbeitet oder die Schule besucht, beginnt der Arrest um 15.00 Uhr. Die Entlassung ist früher vorzunehmen, wenn die verkehrlichen Verhältnisse ansonsten das rechtzeitige Erscheinen in der Schule oder am Arbeitsplatz nicht ermöglichen würden (§ 25 Abs. 2 JAVollzO). Auch wenn die wöchentliche Freizeit über diese Zeiträume hinausgeht, ist eine Überschreitung der maximalen Dauer von zwei Tagen unzulässig; dies folgt – abgesehen von der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – aus der Umrechnung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 JGG.<sup>76</sup> *„Die Praxis des Freizeitarrrestes ist für ein erzieherisches Strafkonzzept mit*

---

<sup>74</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbels, 22. Auflage, § 16 Rn. 27 JGG.

<sup>75</sup> BGBl. I, 3271.

<sup>76</sup> Vgl. Ostendorf, 11. Auflage, § 16 Rn. 10 JGG.

*Ausnahme weniger Reformanstalten beschämend. Außer der Schlafmöglichkeit wird regelmäßig nichts angeboten.*<sup>77</sup>

### 2.5.3 Kurzarrest

Der Kurzarrest wird unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 3 S. 1 JGG verhängt und stellt die Ersatzform des Freizeitarrestes dar. Wenn aus vollzugstechnischen Gründen am Wochenende keine Betreuung durchgeführt wird, sind dies auch Gründe der Erziehung<sup>78</sup>; ökonomische Interessen dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden. Da ein mehrmaliger Arrestvollzug regelmäßig belastender ist und zugleich aufgrund der kurzen Dauer weniger Beeinflussungsmöglichkeiten bietet, sollte dem Kurzarrest gegenüber dem Freizeitvollzug der Vorzug gegeben werden. Nichtsdestotrotz bleiben aber die wesentlichen Bedenken gegen diese Art der Sanktionierung bestehen. Die Mindestdauer sind zwei, die Höchstdauer vier Tage (§ 16 Abs. 3 S. 2 JGG). Der formale Umrechnungsmodus erlaubt auch nicht einen Kurzarrest von drei oder fünf Tagen.<sup>79</sup>

### 2.5.4 Dauerarrest

Der Dauerarrest beträgt mindestens eine, höchstens vier Wochen (nicht einen Monat), wobei innerhalb dessen auch eine Bemessung nach Tagen möglich ist (§ 16 Abs. 4 JGG). Selbst nach herkömmlichem Arrestverständnis werden vier Wochen regelmäßig für überzogen gehalten.<sup>80</sup> Die tendenzielle Ungeeignetheit dieser Sanktion zwingt darüber hinaus zu einer Reduzierung.<sup>81</sup> Für den Einzelfall ist jedoch auf den jeweiligen Vollzug in der zuständigen Arrestanstalt abzustellen.<sup>82</sup> Zur Anwendung kann diese Arrestform bei solchen Strafen kommen, in denen noch keine schädlichen Neigungen hervorgetreten sind bzw. die Schuld nicht so schwer wiegt, dass eine Jugendstrafe verhängt werden müsste (§ 17 Abs. 2 JGG arg. e contr.).

---

<sup>77</sup> Feltes, Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit, DVJJ, 1981, 294.

<sup>78</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbl, 22. Auflage, § 86 Rn. 3 JGG.

<sup>79</sup> Vgl. Ostendorf, 11. Auflage, § 16 Rn. 11 JGG.

<sup>80</sup> Vgl. Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 16 Rn. 18 JGG.

<sup>81</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbl, 22. Auflage, § 16 Rn. 30 JGG.

<sup>82</sup> Vgl. Ostendorf, 11. Auflage, § 16 Rn. 12 JGG.

### 2.5.5 Warnschussarrest

Erst mit der Fassung aufgrund des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017<sup>83</sup>, in Kraft getreten am 24.08.2017, wurde die Möglichkeit des sogenannten Warnschussarrests geschaffen. Gemeint ist damit die Verhängung von Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. § 8 Abs. 2 S. 2 JGG löst das zuvor bestehende Kopplungsverbot zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe auf und verweist auf die Voraussetzungen von § 16a JGG.

Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann gemäß § 16a Abs. 1 JGG abweichend von § 13 Absatz 1 JGG daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Jugendarrest nach §16a Abs. 1 Nr. 1 JGG ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat (§ 16a Abs. 2 JGG).

---

<sup>83</sup> BGBl. I S. 3202

### 2.5.6 Ungehorsamsarrest/Beugearrest/Nichtbefolgungsarrest

Der als Ungehorsams- bzw. Beugearrest oder auch als Nichtbefolgungsarrest (laut § 49 SächsJARrestVollzG) bezeichnete Arrest nach § 11 Abs. 3 S. 1 JGG oder § 15 Abs. 3 S. 2 JGG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 JGG, der in allen Arrestformen verhängt werden kann, ist eine spezifisch für das Jugendstrafverfahren geltende Beugemaßnahme. Sie verfolgt vorrangig den Zweck, indirekt auf die Erfüllung von Auflagen und Weisungen hinzuwirken. § 11 Abs. 3 S. 3 JGG verdeutlicht diese Rechtsnatur, wonach ein Absehen von der Vollstreckung des Arrests nach der Erfüllung der Weisung oder Auflage zwingend ist. Der Arrestant soll dazu motiviert werden, die ihm erteilten Weisungen oder Auflagen zu befolgen (vgl. § 49 Abs. 1 S. 3 SächsJARrestVollzG). Es soll ihm während des Jugendarrestes dazu Gelegenheit gegeben werden (§ 49 Abs. 1 S. 4 SächsJARrestVollzG).

Diese Arrestform ist kein Zuchtmittel im Sinne von §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG.

Ein Verständnis von § 11 Abs. 3 JGG als Ungehorsamsarrest würde bedeuten, dass die Erziehungsmaßregel ersetzt wird, weshalb der Arrest rein repressiver Natur und mit § 2 Abs. 1 S. 2 JGG unvereinbar wäre.<sup>84</sup>

---

<sup>84</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 22 JGG.



## 2.6 Die Geschichte des Jugendarrests

„Die Vergangenheit des Jugendarrests ist belastet, die Gegenwart – gemessen an der Vollzugswirklichkeit – überwiegend trostlos, die Existenzberechtigung und damit die Zukunft ungewiss.“<sup>85</sup> Wenn man der Literatur folgt, hat sich an dieser Einschätzung aus dem Jahr 1991 bislang nicht viel geändert. Rechtshistorische Kenntnisse sind essentiell, um den Jugendarrest als solchen beurteilen zu können.<sup>86</sup> Der Ursprung des Jugendarrests entstand aus reformpädagogischen Gedanken (und nicht in nationalsozialistischem Gedankengut). Einer der bedeutendsten Vertreter war Foerster,<sup>87</sup> der den Jugendarrest (ohne diesen Begriff selbst zu verwenden) von der ahndenden Strafe trennen und die „Selbstachtung“ der Jugendlichen und Heranwachsenden fördern wollte. Foerster sprach sich konkret für eine Besinnungsstrafe aus.<sup>88</sup>

Einen ebenfalls nicht unerheblichen Einfluss hatte Schaffstein<sup>89</sup>, der dem Jugendarrest Kontur verlieh. Er forderte einen Dauerarrest von bis zu drei Monaten und nach dem Freizeitarrest. Was Foerster als Besinnungsstrafe verstanden wissen wollte, deutete Freisler<sup>90</sup> - seinerzeit Staatssekretär im Reichsjustizministerium und später angesehener Präsident des Volksgerichtshofs – in eine Art Schockstrafe um. Dieses Verständnis, das sich bis heute in der Gesellschaft und teilweise auch in der Praxis und Politik hält, ist nicht nur ein schweres Erbe, sondern auch ein Hindernis für eine maßgebliche Reform des Jugendarrests im 21. Jahrhundert.<sup>91</sup>

Erstmalig eingeführt wurde der Jugendarrest im Oktober 1940. Eine unmittelbar im Anschluss erlassene weitere Verordnung bezeichnet den Jugendarrest erstmalig als „Zuchtmittel“ und grenzt ihn damit von einer Kriminalstrafe ab. Um kurze Jugendstrafen abzuschaffen wurde im Jahr 1943 der Jugendarrest in das Reichsjugendgerichtsgesetz übernommen. Dessen Wesen wurde damals als eine Mischung aus Ahndung, Strafe und Sühne aufgefasst, was nicht zuletzt an einem totalitären Straf- und Disziplinierungsverständnis sowie einem autoritären Erziehungsbegriff der Nationalsozialisten lag. Bezeichnet wurde er teilweise als

---

<sup>85</sup> Sonnen, Mindestanforderungen an einen erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest, DVJJ-Journal 1991, 56 unter Hinweis auf Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990.

<sup>86</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 5 JGG.

<sup>87</sup> Foerster, Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, 1912 passim.

<sup>88</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 6 JGG.

<sup>89</sup> Schaffstein in: Gedächtnisschrift für H. Kaufmann, 1986, S. 393-422.

<sup>90</sup> Freisler, Zur Handhabung des Jugendarrestes, Deutsche Justiz 1940, 1405-1414.

<sup>91</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 7 JGG.

„Ehrenstrafe“, welche durch einen zeitlich beschränkten aber prägenden Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“ in das Ehrgefühl des „gutgearteten“ Jugendlichen appellieren sollte. Short-sharp-shock-Ideologie<sup>92</sup> wäre das neudeutsche Pendant für dieses Verständnis.<sup>93</sup>

1953 wurde der Jugendarrest beinahe unverändert in das JGG übernommen.<sup>94</sup> Die althergebrachte Arrestideologie wurde vom BGH übernommen. In einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1963<sup>95</sup> wurde ein „kurzer, harter Zugriff auf das Ehrgefühl“, eine eindringliche Warnung für die Zukunft, ein „eindringlicher und fühlbarer Ordnungsruf, welcher den Jugendlichen davor schützen soll, auf dem erstmalig eingeschlagenen Weg fortzufahren“ gefordert bzw. gebilligt. Vor allem in den 1970er Jahren folgte Kritik an der Arrestideologie und an der Arrestpraxis. In diesem Kontext wurde der Ruf nach dem Ausbau ambulanter Sanktionen lauter. 1974 wurden die sogenannten „strengen Tage“ und das „harte Lager“ abgeschafft.<sup>96</sup> Mit der Neuregelung der Jugendarrestvollzugsverordnung im Jahr 1976 ging eine sozialpädagogische Wende einher.<sup>97</sup> In den 1980er Jahren wurde vor allem die Kritik am Kurz- und Freizeitarrest immer lauter. Teilweise wurde sogar die völlige Abschaffung des Jugendarrests gefordert.<sup>98</sup> Empirische Untersuchungen stellten desolate Zustände in den Jugendarrestanstalten fest.<sup>99</sup>

Mit § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG forderte der Gesetzgeber eine stärkere erzieherische Gestaltung des Jugendarrestes. An der altmodischen Zielsetzung von § 90 Abs. 1 S. 1 JGG hielt man aber fest.<sup>100</sup>

---

<sup>92</sup> Gemeint ist damit eine kurze, markante, bewusst schmerzhaft aber dennoch heilsame Sanktion, um jugendliche Straftäter vor weiterer Straffälligkeit abzuschrecken.

<sup>93</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 8 JGG.

<sup>94</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 9 JGG.

<sup>95</sup> BGH v. 09.01.1963, 4 StR 443/63, BGHSt 18, 207ff.

<sup>96</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 1. Auflage, § 16 Rn. 10 JGG.

<sup>97</sup> Plewig, Zur Reform des Jugendarrests oder: Was man so alles über „kriminelle“ Jugendliche weiß, MschKrim 1980, 20-32.

<sup>98</sup> Feltes, Thomas Jugendarrest – Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion, ZfStW 1988, 158-183.

<sup>99</sup> Arndt, kriminologische Untersuchungen zum Jugendarrest, 1970; Eisenhardt, Gutachten über den Jugendarrest, 1989; Eisenhardt, Der Jugendarrest: Eine Chance der Kriminalprävention, 2010; Pfeiffer, Jugendarrest – Für wen eigentlich?, MschKrim 1981, 28 ff; Schumann, Der „Einstiegsarrest“ – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht?, ZRP 1984, 319 ff; Koepsel, Jugendarrest-Eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts?, FS Böhm 1999, S. 619 ff.

<sup>100</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 11 JGG.

## 2.7 Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendarrest

### 2.7.1 Persönlicher Anwendungsbereich des JGG

Gemäß § 1 Abs. 1 JGG gilt das JGG, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG).

Im Umkehrschluss aus den Absätzen 1 und 2 des § 1 JGG sind Kinder, d.h. Personen unter 14 Jahren nicht strafmündig (§1 Abs. 2 JGG; § 19 StGB). Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Taten von Kindern sind, aufgrund fehlender Schuld, somit keine Straftaten.

Offen bleibt die Frage, welche Konsequenzen aus der absoluten Strafunmündigkeit resultieren. Das gilt insbesondere für den verfahrensrechtlichen Umgang mit Kinderkriminalität. Weder das Jugend- noch das allgemeine Strafrecht trifft dazu Anordnungen.<sup>101</sup>

Aufgrund von Überlastungen der Justiz in den Vollstreckungsabteilungen und Vollzugsanstalten kommt es in der Praxis nicht selten dazu, dass Arrestanten im Erwachsenenalter sind. Das Spektrum reicht dann von 14 bis 24 Jahren.<sup>102</sup>

### 2.7.2 Sachlicher Anwendungsbereich des JGG

Voraussetzung der Anwendung des JGG und damit auch eine der Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendarrest ist zunächst die Begehung einer Verfehlung durch einen Jugendlichen oder Heranwachsenden (vgl. § 1 Abs. 1 JGG).

Verfehlung bedeutet eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 12 StGB (Haupt- oder Nebenstrafrecht einschließlich entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen). Eine Ordnungswidrigkeit ist keine Verfehlung im Sinne des § 1 JGG. Jedoch findet das JGG sinngemäße Anwendung, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt (§ 46 Abs. 1 OWiG).<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 1 Rn. 2 JGG.

<sup>102</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 12 JGG.

<sup>103</sup> Vgl. Eisenberg/Kölbl, 20. Auflage, § 1 Rn. 21 JGG.

### 2.7.3 Besondere Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendarrest

Der Anwendungsbereich des Jugendarrests wird in der gesetzlichen Regelung des § 16 JGG nicht weiter thematisiert und bleibt damit im Übrigen weitgehend offen.<sup>104</sup>

Zumindest aus der Stellung „in der Mitte“ des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems lassen sich zwei negative Ausgrenzungen vornehmen.<sup>105</sup>

Jugendarrest soll einerseits nicht angeordnet werden, wenn Erziehungsmaßnahmen nach § 10 ff. JGG ausreichen. Jugendarrest soll andererseits nicht eingesetzt werden, wo Jugendstrafe (auch zur Bewährung) notwendig ist.<sup>106</sup>

Das ergibt sich auch aus § 13 Abs. 1 JGG, wonach der Richter die Straftat mit Zuchtmitteln (somit unter anderem auch Jugendarrest) ahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

Den positiven Anwendungsbereich des Jugendarrests eindeutig zu bestimmen, ist aufgrund fehlender gesetzgeberischer Klarheit schwierig bis unmöglich. Unter Beachtung kriminologischer Faktoren könnte man auf das Alter abstellen. Danach würde sich Jugendarrest wohl vorrangig bei Heranwachsenden anbieten, wenn sie nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden. Aufgrund einer passiven „Ansteckungsgefahr“ scheint der Jugendarrest für Jugendliche eher weniger geeignet. Auch bei jungen Erwachsenen scheint Jugendarrest nicht sonderlich empfehlenswert, weil sie von ihm wohl kaum beeinflusst werden können und darüber hinaus die Gefahr besteht, dass sie jüngere Arrestanten schädlich beeinflussen. Genauso könnte aber auch die Zahl der bisher verübten Straftaten bzw. die Zahl der bisherigen Ermittlungs- oder Strafverfahren als Indikator verwendet werden. Für „Ersttäter“ würde Jugendarrest demnach in Betracht kommen, wenn etwa die Tat einen nicht unbedeutenden Schuldgehalt hat, so zum Beispiel bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzungsdelikten. Rein vom Gefühl her scheint der Jugendarrest am besten geeignet für Jugendliche, die von Zeit zu Zeit und nicht regelmäßig Straftaten begehen. Stellt man bei „Schwellentätern“ oder „Mehrfach- und Intensivtätern“ ausschließlich auf die Zahl

---

<sup>104</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 13 JGG.

<sup>105</sup> Jung, Der Jugendarrest im jugend(straf)rechtlichen Sanktionensystem, JZ 1978, 621-625.

<sup>106</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 13 JGG.

der verübten Straftaten ab,<sup>107</sup> so dürfte der Jugendarrest wohl unzureichend bzw. zu harmlos sein. Außerdem besteht bei ihnen eine erhöhte Gefahr, andere Arrestanten negativ zu beeinflussen. Eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs rein nach dem Schuldgehalt (zum Beispiel Arrest für Vorsatztaten, kein Arrest für Fahrlässigkeitstaten) wäre genauso schablonenhaft wie die Abgrenzung nach Täterschaft und Teilnahme (zum Beispiel Arrest für „Mitläufer“, kein Arrest, sondern Jugendstrafe für Haupttäter). Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis kommt es jedoch, wie immer, auf den Einzelfall an.<sup>108</sup>

Aus der Rechtsprechung lässt sich tatsächlich kein Anwendungsbereich für den Jugendarrest ablesen. Sie thematisiert – soweit aus den veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich – vor allem Koppelungsverbote. Dementsprechend fallen die Kommentierungen zu § 16 JGG kurz aus.<sup>109</sup>

---

<sup>107</sup> Von Schwellentätern spricht man bei Personen unter 21 Jahren, die mindestens fünf Gewaltstraftaten von einigem Gewicht (insbesondere Raubstraftaten) begangen haben und zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit derartige Straftaten begehen werden.

<sup>108</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 14 JGG.

<sup>109</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 16 Rn. 15 JGG.

## 2.8 Vollstreckung des Jugendarrests

### 2.8.1 Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Vollstreckung von Jugendarrest ist nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das Gericht, wobei der Jugendrichter gleichzeitig Vollstreckungsleiter ist (§ 82 Abs. 1 S. 1 JGG). Seine Zuständigkeit erstreckt sich unter anderem auf die in § 5 JGG genannten Folgen der Straftat, damit auch auf Zuchtmittel (§ 5 Abs. 2 JGG) und letztlich den Jugendarrest. Bei Heranwachsenden ist der Jugendrichter nur dann Vollstreckungsleiter, wenn gemäß § 110 JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung kam.

Örtlich zuständig für die Einleitung der Vollstreckung ist regelmäßig der Jugendrichter in allen Verfahren, in denen er als Einzelrichter oder als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts im ersten Rechtszug tätig war (§ 84 Abs. 1 JGG). Grundsätzlich erfolgt gemäß § 85 Abs. 1 JGG die Abgabe der Vollstreckung an den Jugendrichter, der nach § 90 Abs. 2 S. 2 JGG als Vollzugsleiter zuständig ist, also den Jugendrichter am Ort des Vollzugs.

### 2.8.2 Besonderheiten bei der Vollstreckung

Die Vollstreckung von Jugendarrest darf – anders als Jugendstrafe (§ 21 JGG) – nicht zur Bewährung ausgesetzt werden (vgl. § 87 Abs. 1 JGG). Eine Aussetzung wäre allenfalls im Gnadenwege möglich. Vor diesem Hintergrund muss das erkennende Gericht sich zwischen dem Jugendarrest (mit der geringeren Eingriffsschwere), der jedoch unbedingt zu vollziehen ist, und der ihrer Art nach schwereren Jugendstrafe mit der Möglichkeit der Bewährung entscheiden. Das Verbot der Aussetzung des Jugendarrests zur Bewährung darf auch in der Rechtsmittelinstanz nicht unter Hinweis auf das Verschlechterungsverbot dadurch umgangen werden, dass ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe in Jugendarrest umgewandelt, die Strafaussetzung aber aufrechterhalten wird.<sup>110</sup> Vielmehr muss das Rechtsmittelgericht abwägen und entscheiden, ob die

---

<sup>110</sup> OLG Hamm v. 25.05.1971, NJW 1971, 1666, ebenso OLG Schleswig-Holstein v. 25.01.1984, 1 Ss 679/83.

Verhängung des zwingend zu vollstreckenden Jugendarrests eine Verschlechterung gegenüber einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ist.<sup>111</sup>

Auch für die Vollstreckung von Jugendarrest gilt das Beschleunigungsgebot (vgl. § 2 StVollstrO, Abschnitt II Nr. 1 RL zu §§ 82 bis 85 JGG). Dies wird gesetzlich dadurch besonders hervorgehoben, dass die Vollstreckung nach Ablauf von sechs Monaten unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben kann - § 87 Abs. 3 S. 2 JGG – bzw. einem Jahr unzulässig ist, § 87 Abs. 4 JGG, jeweils vom Eintritt der Rechtskraft der Arrestanordnung an gerechnet. Für die Überprüfung dieser Fristen ist der Vollstreckungsleiter zuständig. Sie sind in jeder Lage des Verfahrens – ggf. noch unmittelbar vor dem Beginn der Vollstreckung – zu prüfen.<sup>112</sup>

Untersuchungshaft sowie andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehungen sind gemäß § 52 JGG vom Richter zu beachten. Er kann im Urteil aussprechen, dass oder inwieweit der Jugendarrest nicht vollstreckt wird (§ 52 S. 2 JGG). Falls das Gericht eine Anrechnung ausdrücklich ablehnt, ist § 450 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 87 Abs. 2 JGG zu berücksichtigen. In diesem Fall ist eine Anrechnung auf die Zeit nach Eintritt der „relativen Rechtskraft“ beschränkt. In der justiziellen Praxis ist das jedoch nur selten der Fall, da bei der Verhängung von ausschließlich Jugendarrest ein in Vollzug befindlicher Haftbefehl regelmäßig spätestens mit der Urteilsverkündung im Erkenntnisverfahren aufgehoben wird.<sup>113</sup>

Ein Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrests ist gemäß § 87 Abs. 3 S. 1 JGG dann möglich, wenn nach dem Hervortreten bestimmter Umstände dies „aus Gründen der Erziehung“ gerechtfertigt ist. Diese Umstände sind solche, die seit Erlass des Urteils hervorgetreten sind und allein oder in Verbindung mit bereits bekannten Umständen ein Absehen von der vollständigen Vollstreckung rechtfertigen. *„Dies ist namentlich ein überraschend heftiger Eindruck des Arrests auf den Verurteilten, der entweder eine durchgreifende positive erzieherische Wirkung bedeutet oder aber eine Gefährdung für die Entwicklung des Jugendlichen, vor allem durch negative Einflüsse im Vollzug.“*<sup>114</sup>

---

<sup>111</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 87 Rn. 1 JGG.

<sup>112</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 87 Rn. 2 JGG.

<sup>113</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 87 Rn. 4 JGG.

<sup>114</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 87 Rn. 5 JGG.

## 2.9 Vollzug des Jugendarrests

### 2.9.1 Allgemeine gesetzliche Regelung

Gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 JGG soll der Vollzug des Jugendarrestes das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden (§ 90 Abs. 1 S. 2 JGG).

Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben (§ 90 Abs. 1 S. 3 JGG).

Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen (§ 90 Abs. 2 S. 1 JGG).

Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs (§ 90 Abs. 2 S. 2 JGG).

Derzeit gibt es kein bundesweit einheitliches Jugendarrestvollzugsgesetz. Nur ansatzweise ist der Vollzug des Jugendarrests in § 90 JGG geregelt. Besonders unklar und gleichzeitig fragwürdig ist die Regelung des § 90 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 JGG, wonach der Jugendarrestvollzug das „Ehrgefühl“ des Jugendlichen wecken soll. Der Arrestantritt steigert das Ehrgefühl eines jungen Menschen wohl kaum. Gleichzeitig hat der Arrestvollzug eine tendenziell stigmatisierende Wirkung. Auch die Frage, inwiefern den Arrestanten eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden soll, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben, bleibt vom Gesetzgeber unbeantwortet. Zumindest die erzieherische Vollzugsgestaltung im Sinne von § 90 Abs. 1 S. 2 harmoniert mit dem grundsätzlichen Leitgedanken des § 2 Abs. 1 JGG. Auch § 90 Abs. 1 S. 3 JGG bietet immerhin rudimentäre Anhaltspunkte für den Arrestvollzug im Hinblick auf Problembewältigung, Resozialisierung und Nachsorge. *„Eine ausreichende gesetzliche Grundlage oder gar ein zukunftsweisendes Konzept für den Jugendarrest enthält § 90 JGG jedoch nicht.“*<sup>115</sup>

Aus der Richtlinie zu § 90 JGG ergibt sich folgendes: „Für den Vollzug des Jugendarrestes in Vollzugseinrichtungen der Landesjustizverwaltungen bestimmt die Jugendarrestvollzugsordnung das Nähere.“ Die Jugendarrestvollzugsordnung

---

<sup>115</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 90 Rn. 6 JGG.



vom 30.11.1976<sup>116</sup>, die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 08.12.2010<sup>117</sup> geändert worden ist, enthält lediglich grobe Regelungen über Organisation, Personal, Ablauf und Behandlung. Sie scheint jedoch eher ungenügend, um den gesetzlichen Mangel zu heilen. Die Jugendarrestvollzugsgeschäftsordnung beschäftigt sich ausschließlich mit der verwaltungsmäßigen Behandlung der Abläufe im Jugendarrestvollzug.<sup>118</sup>

## 2.9.2 Sächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz

Da im Folgenden dieser Diplomarbeit die Befragung der Arrestanten in der Jugendarrestanstalt Dresden ausgewertet wird, wird auch auf das sächsische Jugendarrestvollzugsgesetz Bezug genommen.

Erst seit kurzem gibt es das Sächsische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 5. März 2019<sup>119</sup>, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2019<sup>120</sup> geändert worden ist. Damit hat nun auch Sachsen ein eigenes landesrechtliches Jugendarrestvollzugsgesetz.

Teilweise schon deutlich früher hatten andere Bundesländer geltende Landesgesetze wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW v. 13.05.2013), Brandenburg (JAVollzG Brbg v. 10.07.2014), Baden-Württemberg (JArrG BaWü v. 25.11.2014), Schleswig-Holstein (JAVollzG Schl-Hlst v. 02.12.2014), Hamburg (JAVollzG Hamb v. 29.12.2014), Hessen (HessJAVollzG v. 27.05.2015), Niedersachsen (NdsJAVollzG v. 17.02.2016), Rheinland-Pfalz (LJAVollzG Rhld-Pf v. 06.10.2015), Saarland (SJAVollzG v. 20.01.2016), Mecklenburg-Vorpommern (JAVollzG M-V v. 27.05.2016).

Der Erlass des sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetz war somit längst überfällig. Andererseits bestand auf Grund des späten Erlasses immerhin die Möglichkeit sich von Vollzugsgesetzen anderer Länder inspirieren zu lassen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SächsJARrestVollzG soll den Jugendarrestanten im Jugendarrest das von ihnen begangene Unrecht bewusst gemacht werden mit den Zielen, ihr Verantwortungsbewusstsein und ihr Einfühlungsvermögen in die

---

<sup>116</sup> BGBl. I, 3271.

<sup>117</sup> BGBl. I S. 1864.

<sup>118</sup> Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf, 2. Auflage, § 90 Rn. 7 JGG.

<sup>119</sup> SächsGVBl. S. 158.

<sup>120</sup> SächsGVBl. S. 663.

Situation der Opfer von Straftaten ebenso zu stärken wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die vor erneuter Straffälligkeit und ordnungswidrigem Verhalten schützen.

Diese Ziele sind entsprechend den einzelnen Arrestarten unter Berücksichtigung der Arrestdauer auszugestalten (§ 2 Abs. 1 S. 2 SächsJARrestVollzG).

Im Vergleich zu § 90 JGG wirkt das gesteckte Vollzugsziel klarer, präziser und zeitlich angepasst.

Was in § 90 JGG noch unklar und schwammig erscheint („Wecken des Ehrgefühls“ und „zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“), wird im SächsJARrestVollzG in zwei Dimensionen konkretisiert. Zum einen geht es um das Opfer, für das der Arrestant Verantwortungsbewusstsein und Empathie entwickeln soll. Zum anderen geht es um die persönliche Entwicklung des Arrestanten, der lernen soll, sich zivilisiert und straffrei zu verhalten.

Dazu sollen durch sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen und andere pädagogische Interventionen den Jugendarrestanten die Hilfen gewährt werden, die sie in die Lage versetzen, zukünftig ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen (§ 2 Abs. 1 S. 3 SächsJARrestVollzG). Damit werden bereits pädagogische Instrumente genannt, mit denen weitere Ziele (Problembewältigung im persönlichen und sozialen Bereich) erreicht werden können. Was nun konkrete sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen und andere pädagogische Interventionen sein sollen wird auch in den übrigen Vorschriften nicht genauer beschrieben. Dieser Kritikpunkt kann jedoch auch positiv gesehen werden. Immerhin wird Pädagogen eine große Bandbreite an Möglichkeiten gelassen, die individuell ausgesucht und auch im Laufe der Zeit angepasst und verändert werden können.

Auch für den Fall, dass Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist, verhängt wird bestimmt das SächsJARrestVollzG besonders darauf abgesteckte Ziele. In diesem Fall soll der Vollzug darüber hinaus dem Ziel dienen, die Jugendarrestanten auf die Bewährungszeit vorzubereiten und die Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu verbessern (§ 2 Abs. 2 SächsJARrestVollzG). Fördermaßnahmen, die der Zielerreichung dienen sollen, werden in § 4 SächsJARrestVollzG näher beschrieben.

### **3 Empirische Untersuchung der Wirkung des Jugendarrests auf Arrestanten**

#### **3.1 Leitfrage der Untersuchung**

Im ersten großen Teil dieser Diplomarbeit (Rechtliche Grundlagen und Hintergründe) wurde der Jugendarrest aus gesetzgeberischen Gesichtspunkten mit Hilfe von Literatur untersucht und der „Soll-Zustand“, also die Intention der Sanktion herausgearbeitet. Dabei wurde auch das SächsJARrestVollzG näher betrachtet. Um den „Ist-Zustand“ der Wirkung des Jugendarrests zu untersuchen, wurden Arrestanten in der Jugendarrestanstalt Dresden befragt.

Die übergeordnete Leitfrage dieser Untersuchung ist, gemäß dem Titel dieser Arbeit, wie der Jugendarrest auf die Arrestanten wirkt.

Dazu wurde diese Leitfrage in einzelne Punkte unterteilt, wobei zunächst allgemeine Dinge, wie das Alter, die schulische Bildung, die derzeitige Situation außerhalb des Arrests und Vorstrafen der Arrestanten etc. erfragt wurden. Die Antworten auf diese Fragen dienen der Charakterisierung der Befragten und einer groben Einordnung in die Gesellschaft.

Daraufhin wurde die Zeit zwischen Verurteilung und Arrestantritt vor allem dahingehend untersucht, ob die Arrestanten bereits etwas vom Jugendarrest gehört haben und welche Emotionen sie vor Arrestantritt verspürt haben. Interessant und wichtig für die nachfolgenden Fragen ist dieser Punkt, um Erwartung und Realität miteinander vergleichen zu können.

Besonders relevant für die übergeordnete Leitfrage ist die Zeit und das Empfinden der Arrestanten im Arrest, weshalb dieser Komplex auch sehr gewichtig ist. Die Fragestellungen zielen dabei auf die ersten Eindrücke sowie den „Arrestalltag“ ab. Anschließend wurden die Arrestanten um Beurteilung des Erfolgs im Hinblick auf die gesetzgeberische Intention des Jugendarrests gebeten.

Schlussendlich wurde die Zeit nach dem Arrest thematisiert, wobei es unter anderem um Ziele, Pläne, Veränderungen und Motivationen geht, um zu erforschen, ob ein Umdenken bei den Arrestanten stattgefunden hat.

### 3.2 Methodik der Befragung

Befragt wurden fünf männliche Heranwachsende in der Jugendarrestanstalt Dresden.

Die Zahl der Befragten mag auf den ersten Blick gering wirken. Zu beachten ist jedoch, dass die Interviews nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verhältnismäßig stark ausgeprägt waren. Viele Fragen sind sogenannte Ergänzungsfragen<sup>121</sup>. Da in der Arrestanstalt in Dresden die Maximalbelegung bei 6 Arrestanten liegt, wird mit 5 Befragten doch ein verhältnismäßig großer Querschnitt abgebildet.

Die Interviews wurden mündlich durchgeführt, per Diktierfunktion auf dem Smartphone aufgenommen und dauerten zwischen 7 und 24 Minuten.

Die Arrestanten wurden einzeln in einem kleinen Besprechungsraum in der Jugendarrestanstalt in Dresden befragt. Dieser Raum wurde von der Arrestanstalt zur Verfügung gestellt, bot eine gewisse Distanz von den anderen Arrestanten und vom Arrestgeschehen und erschien daher geeignet für die Befragung.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Befragung war die Volljährigkeit der Arrestanten, um Problemen bzgl. des Datenschutzes sowie der elterlichen (Nicht-) Einwilligungen aus dem Weg zu gehen. Es wurden keine Befragungen mit Arrestanten durchgeführt, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, um Verständigungsprobleme zu vermeiden. Selbstverständlich waren die Interviews freiwillig, sowie von Vollstreckungs- und Vollzugsleitung autorisiert. Die Befragung erfolgte anonym, also ohne die Erhebung von sehr persönlichen Daten wie Name, Anschrift etc.

Im Übrigen wurden die Interview-Teilnehmer eher zufällig ausgewählt.

Am 27.01.22 erfolgte eine Befragung mit zwei Arrestanten und am 02.02.22 mit drei weiteren Arrestanten.

Ein vorab erstellter Fragebogen diente als roter Faden während der Befragung, um keine Frage zu vergessen. Gleichzeitig schafft die mündliche Befragung einen Gesprächsfluss, der auch über die geplanten Fragen hinausgehen kann und bietet die Möglichkeit potenzielle Unklarheiten der Arrestanten zu beseitigen. Damit werden die Grundsätze der qualitativen Sozialforschung (das „Prinzip der

---

<sup>121</sup> laut Duden: „Fragen, die als Antwort nicht ein Ja oder ein Nein, sondern eine Ergänzung verlangen“.

Offenheit“ und das „Prinzip der Kommunikation“<sup>122</sup>) berücksichtigt. Den Befragten wurde vorab erklärt, dass die Interviews im Rahmen einer Diplomarbeit anonymisiert durchgeführt werden und ihre Teilnahme bzw. Aussagen weder für noch gegen sie verwendet werden. Damit sollte eine gewisse Lockerheit und Ehrlichkeit der Heranwachsenden bezweckt werden.

---

<sup>122</sup> Hoffmann-Riem 1980, S. 343 ff.

### 3.3 Auswertung der Daten

#### Allgemeine Angaben zur Person

Die Befragten waren zum Zeitpunkt der Interviews 18 (1), 19 (1), 20 (1) und 21 (2) Jahre alt und befanden sich seit 4 Tagen (4) bzw. 11 Tagen (1) im Arrest. Bis auf einen tschetschenischen Staatsangehörigen, der in einer eigenen Wohnung lebte, hatten alle anderen 4 die deutsche Staatsangehörigkeit und lebten noch bei ihren Eltern oder zumindest einem Elternteil.

Nur zwei der Befragten hatten einen Hauptschulabschluss. Alle anderen sind nach der 8. Klasse ohne Abschluss abgegangen, wobei einer seinen Hauptschulabschluss freiwillig in der Abendschule zur Zeit der Befragung nachgeholt hat. Im bundesweiten Vergleich schneiden die Befragten damit eher schlecht ab.<sup>123</sup>

Lediglich ein Proband ging arbeiten, die übrigen waren arbeitssuchend. Damit zeigt sich auch hier ein eher negatives Bild.

Lediglich einer der Befragten war zum ersten Mal im Jugendarrest. Die anderen waren bereits einmal (3) bzw. sogar dreimal (1) dort. Somit haben 4 von 5 Befragten eine besondere „Expertise“, wenn es um die subjektive Beurteilung des Arrests geht.

Den Verurteilungen zugrunde liegende Delikte sind: Delikte nach dem BtMG (2), Körperverletzung (1), Volksverhetzung (1), Erschleichen von Leistungen (1) und Sachbeschädigung (1).

Sämtliche Befragten gaben an, bereits mehrfach mit der Justiz zu tun gehabt zu haben. Keiner konnte jedoch ganz konkret aufzählen wie oft und warum. In Strafhaft oder U-Haft war jedoch noch niemand. Das zeigt, dass anscheinend keiner der Befragten zuvor Verbrechen oder sehr schwere Vergehen begangen hat.

#### Resümee:

Die Befragten haben eine mäßige schulische Bildung und sind ganz überwiegend nicht zum ersten Mal im Jugendarrest. Gesellschaftlich sind die Heranwachsenden aufgrund diverser sozialer Probleme wohl eher im sozial schwachen Bereich einzuordnen.

---

<sup>123</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Bildungsstand: Verteilung der Bevölkerung in Deutschland nach höchstem Schulabschluss (Stand 2019).

### 3.3.1 Die Zeit zwischen Hauptverhandlung und Arrest

Zwischen Hauptverhandlung und Arrestantritt vergingen ca. 3 Monate (1), ca. 4 Monate (1), ca. ein halbes Jahr (2). Ein Heranwachsender konnte sich gar nicht erinnern und sagte: „keine Ahnung, ist irgendwie schon ewig her“.

Bei den Antworten gab es teilweise große Unterschiede, wobei jedoch keiner der Jugendlichen das konkrete Datum der Hauptverhandlung benennen konnte. Alle Zeitangaben waren eher eine Schätzung.

Nicht ein Heranwachsender gab an, vor dem Arrest Aufregung oder Angst verspürt zu haben. Alle sind freiwillig, „gelassen“ oder „entspannt“ in den Arrest gegangen. Keiner der Befragten wurde mit der Polizei zugeführt. Als Grund für die Gelassenheit wurde angegeben: der freiwillige Antritt (3) und/oder Erzählungen von Freunden oder Bekannten (5).

Alle der Befragten hatten zuvor bereits etwas vom Jugendarrest gehört, etwa von Freunden oder Bekannten, bzw. haben die Meisten ihn sogar selbst schon „erlebt“ (4).

#### Resümee:

Die Zeit zwischen Hauptverhandlung bzw. Arrestanordnung und Arrestantritt ist relativ lang und von den Befragten schwer zu überblicken. Ein Heranwachsender erzählte, dass „die Zeit viel zu lang und die Geschichte schon lange vergessen“ sei und der Arrest nun relativ plötzlich kam.

Alle haben, laut eigener Aussage, den Arrest gelassen, entspannt und freiwillig angetreten. Festzuhalten ist auch, dass alle Befragten in Freundes- oder Bekanntschaftskreisen verkehren, in denen der Jugendarrest einigen persönlich bekannt ist.

### 3.3.2 Die Zeit in der Arrestanstalt

Das Gebäude wirkte auf die Heranwachsenden „wie ein Ferienhotel“ (1), „entspannt im Vergleich zum richtigen Knast“ (1), „von außen ganz modern“ (1), „eher wie eine Schule, nicht wie eine richtige JVA“ (1), „harmlos“ (1). Anzumerken ist, dass die Arrestanstalt in Dresden etwas abgelegen hinter der JVA liegt. Sämtliche Arrestanten sind daher an der JVA vorbeigekommen und haben im direkten Anschluss die Jugendarrestanstalt gesehen.

Die Mitarbeiter haben bei den Heranwachsenden einen „sehr guten“ (2), „freundlichen“ (2) Eindruck hinterlassen. Ein Befragter sagte: „Ich war außerordentlich positiv überrascht, habe grundsätzlich 'ne Abneigung gegen Justiz und Polizei, aber hier sind alle in Ordnung.“

Der Tagesablauf wurde von allen Befragten ähnlich beschrieben. Das verwundert nicht, da es einen geregelten Tagesablauf gibt. Auf die anliegende Tagesplanung wird insoweit Bezug genommen.

Die Freizeit erstreckt sich grundsätzlich zwischen Mittag und Abendbrot (13.15 Uhr bis 16.00 Uhr). Es werden folgende Freizeitmöglichkeiten von den Arrestanten aufgezählt: Fernsehen, Tischtennis, Billiard, die Hühner<sup>124</sup>, Fitness mit Hanteln, lesen und malen. Diese Zeit wird von allen Heranwachsenden als Höhepunkt des Tages genannt, vor allem deswegen, weil man sich mit den anderen unterhalten, spielen oder fernsehen kann.

Für die überwiegende Mehrheit (4) ist der Einschluss der Tagestiefpunkt aufgrund von Langeweile (3) und, „weil man dann mit seinen Gedanken allein ist“ (1). Ein Heranwachsender konnte keinen Tagestiefpunkt angeben.

Vier der fünf Befragten gaben an, im Arrest mehr nachzudenken als draußen, vor allem aufgrund der Langeweile (3) und/oder der Einsamkeit (2) während des Einschlusses. Der Arrestant, der nun schon zum vierten Mal im Arrest ist, hat die Frage verneint, er „warte[t] nur bis die Zeit rum ist“.

Vier der fünf Heranwachsenden stecken die Zeit im Arrest locker weg, nur das Rauchverbot (welches auch für Volljährige gilt) sei nervig (4). Für den Arrestanten, der zum ersten Mal im Arrest war, war zumindest „die erste Zeit, vielleicht 1, 2 Tage [...] heftig, aber jetzt entspannt.“

Durch die Zeit im Arrest entstehen bei keinem der Arrestanten Aggressionen. Zwei der Befragten werden im Arrest nicht motiviert, sich neue Ziele zu setzen oder Pläne für ihr Leben zu machen, mit der Begründung schon zuvor Pläne und Ziele gehabt (1) und „kein[en] Bock“ zu haben (1). Ein Arrestant hat bereits im vorherigen Arrest den Entschluss gefasst, seinen Hauptschulabschluss nachholen zu wollen und hält

---

<sup>124</sup> Im Außenbereich der Jugendarrestanstalt Dresden gibt es einen Hühnerstall, um den sich die Arrestanten abwechselnd kümmern dürfen (Füttern der Hühner, Reinigung, Eier auflesen). Aus den Eiern wird dann Rührei oder Spiegelei zu einer gemeinsamen Mahlzeit gemacht oder teilweise sogar eine Eierschecke gebacken, wenn ein Arrestant Geburtstag hat.



daran nun fest. Ein Arrestant will zumindest die noch anstehenden Auflagen erfüllen.

Nur ein Arrestant sieht den Jugendarrest als Strafe aufgrund des Eingesperrtseins. Drei Befragte betrachten ihn hingegen eher als Chance bzw. Hilfsangebot. Als Strafe könne man den Jugendarrest nicht sehen, weil er zu „harmlos“ (1) oder zu „lasch“ (2) sei. Ein Jugendlicher erkennt keinen Nutzen im Arrest und hält ihn für „sinnlos“.

Die Atmosphäre in der Arrestanstalt wird sämtlich als „locker“ und „entspannt“ bezeichnet, „hier macht Keiner Stress“.

Nur zwei der Befragten können die unterschiedlichen Bediensteten benennen (ein Richter am Amtsgericht als Vollstreckungsleiter, den allgemeinen Justizvollzugsdienst mit der Vollzugsleiterin, sowie Pädagogen und den Sozialdienst aus der JVA). Die drei Übrigen konnten dazu keine Angaben machen. Alle Befragten gaben an, dass sie jederzeit eine Person hätten, mit der sie über Probleme, Sorgen, Ängste, Wünsche etc. sprechen könnten, dies aber nicht wollen oder nutzen.

Hinsichtlich der Frage, wie sie ihren Freunden oder Bekannten den Jugendarrest in drei Worten beschreiben würden antworteten die Befragten: „langweilig, sinnlos, lustig“ (1), „chillig, ätzend, langweilig“ (1), „wie eingeschränkter Urlaub“ (1), „entspannt, nervig, freiheitsberaubend“ (1). Ein Arrestant konnte bzw. wollte zu dieser Frage keine Antwort geben.

Auf die Frage, was die Heranwachsenden als Vollzugsleiter am Arrest ändern würden, kam von allen die Antwort, das Rauchen für Volljährige zu erlauben. Darüber hinaus gefordert wurden: eine größere Auswahl an Büchern (1), mehr und bessere Sportmöglichkeiten (3). Weiterhin sollte das Abendbrot sowie die Einschlusszeiten nach hinten verlagert werden (4). Beibehalten würden sie vor allem die Mitarbeiter und deren Umgang mit den Arrestanten (3).

Resümee:

Das Empfinden der Zeit im Arrest ist selbstverständlich etwas Subjektives, was jeder Arrestant individuell erlebt. Auffallend sind daher besonders große Übereinstimmungen in gewissen Bereichen. So wird die Arrestanstalt überwiegend als harmlos und lasch, vor allem im Vergleich zur gegenüberliegenden JVA,

beschrieben. Auch die Atmosphäre sowie der Arrestalltag werden als entspannt und locker wahrgenommen. Als besonders freundlich und nett werden die Bediensteten betrachtet. Lediglich das Rauchverbot, welches auch für Volljährige aufgrund des Jugendschutzes gilt, wird als nervig empfunden.

### 3.3.3 Intention des Arrests

Auf die Frage, ob der Arrest eine erzieherische Wirkung auf die Heranwachsenden hat, antwortete nur einer mit ja, mit der Begründung, dass er einen geregelten Tagesablauf, aber auch kleine Dinge wie putzen und sauber machen lernt. Alle Anderen verneinten diese Frage, wobei einer seine Antwort damit begründet, dass es für ihn deshalb nichts mit Erziehung zu tun hat, weil es für ihn „Zwang [ist] hier zu sein“. Ein Befragter musste lachen und sagte: „Dann wäre ich nicht zum vierten Mal hier.“

Kein einziger der Heranwachsenden empfand den Arrest als abschreckende Zeit, dafür sei er zu „lasch“ (2), „wie Kindergarten“ (1) oder lediglich „nervig“ (1) oder „langweilig“ (1).

Hinsichtlich der Frage was ihrer Meinung nach sinnvoller wäre: Ein härterer Arrest, der einer Zeit im echten Gefängnis gleicht, um vor weiteren Straftaten abzuschrecken oder ein Arrest, der vor allem der Hilfestellung, Erziehung und Unterstützung im Leben dient, sprach sich niemand für einen härteren Arrest aus. Das wäre „unangemessen“ (1) oder „viel zu heftig für das bisschen, was ich gemacht habe“ (1). Im Umkehrschluss sprachen sich alle für einen Arrest aus, der Hilfestellung, Erziehung und Unterstützung bietet.

Vier der Befragten hat der Jugendarrest bereits etwas gebracht, wie etwa „clean sein“ (1), „Tagesrhythmus und weniger Aggressionen“ (1), der Entschluss „die Abendschule durchzuziehen“ (1) oder „mit sich und seinen Gedanken klarkommen“ (1). Einem Befragten hat der Jugendarrest bis dahin nichts gebracht.

#### Resümee:

Der Arrest hat auf die überwiegende Mehrheit der Heranwachsenden keine erzieherische Wirkung, ist gleichzeitig aber auch keine Abschreckung. Immerhin hat er dem Großteil der Befragten bereits etwas gebracht.

### 3.3.4 Die Zeit nach dem Arrest

Alle Heranwachsenden haben sich Ziele für die Zeit nach dem Arrest gesetzt, wobei zwei diese Ziele schon zuvor hatten. Einem Befragten wurden seine Ziele durch den Arrest verbaut, weil er „schon Arbeit hatte und in Probezeit war, aber der Chef [ihn] rausgeschmissen hat, als [er] ihm das gesagt habe.“ Ziele sind im Übrigen „die Abendschule durchziehen“ (1), „alle Auflagen erfüllen und arbeiten gehen“ (1), „Arbeit und Wohnung suchen und Führerschein machen“ (1).

Drei Arrestanten wollen sich verändern, unter anderem „nicht mehr straffällig werden“ (1) oder „einen besseren Tagesrhythmus hinbekommen und weniger ausfällig werden“ (1). Die zwei anderen Befragten wollen sich nicht verändern.

Eine erneute Straffälligkeit in Zukunft konnten drei Arrestanten nicht ausschließen, beteuerten aber durchweg, keine großen oder schwerwiegenden Delikte zu begehen, „höchstens mal Gras oder schwarzfahren“. Einer davon sagte: „Ich bin kein Typ, der sich mit anderen schlägt. Dafür habe ich gar nicht die Nerven, ich kiffe doch nur.“ Anzumerken ist, dass zunächst alle fünf Befragten die Frage verneinten, drei davon jedoch auf Nachfrage, was mit oben genannten „kleineren Delikten“ sei, einlenkten und ihre Antwort revidierten.

Die zwei übrigen Befragten glauben, in Zukunft keine Straftaten mehr zu begehen. Auf die Entlassung freuen sich alle Befragten, wobei einer auch gemischte Gefühle hat. Auf der einen Seite stehen zwar „Freiheiten, Freunde, zocken und rauchen“, aber auf der anderen auch: „sich um alles selbst kümmern und essen machen.“

Vor allem der geordnete Tagesablauf wird zwei Arrestanten fehlen und sie möchten diesen auch außerhalb des Arrests beibehalten. Den übrigen Befragten wird gar nichts am Arrest fehlen.

#### Resümee:

Die Mehrheit der Arrestanten hat Ziele für die Zeit nach dem Arrest, möchte sich verändern und freut sich auf die Entlassung, kann aber gleichzeitig erneute - wenn auch nur kleine - Straffälligkeit nicht ausschließen.

## 4 Fazit

Im abschließenden Teil dieser Arbeit wird nun die gesetzgeberische Intention des Jugendarrests mit der tatsächlichen Wirkung des Arrests auf die Arrestanten verglichen. Dabei wird, um den inhaltlichen Rahmen der Arbeit nicht zu überschreiten, nicht auf den gesamten Inhalt der Interviews Bezug genommen, sondern nur die ganz wesentlichen und auf die Leitfrage der Untersuchung besonders bezogenen Fragen.

Im Vordergrund des JGG steht der Erziehungsgedanke, der sich ausgehend vom allgemeinen Teil (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG) durch den gesamten Sanktionskatalog (vgl. § 90 Abs. 1 S. 2 JGG) hindurch zieht. Dass die Frage im Interview, ob der Arrest eine erzieherische Wirkung auf die Arrestanten hat, von vier der fünf Befragten mit Nein beantwortet wurde, scheint auf den ersten Blick ein negatives Urteil zu sein. Ursache für diese Antwort könnte einerseits die problematische soziale Lage der Heranwachsenden im Kindesalter gewesen sein. Zwischen den Zeilen des Interviews war erkennbar, dass einige der Befragten im Heim aufgewachsen sind oder keine wirkliche Erziehung im gesellschaftsüblichen Sinne genossen haben. Häufig hat es schlichtweg niemanden interessiert, wo die Jugendlichen waren oder was sie „angestellt“ haben. Auch wenn es um die Ableistung von Arbeitsstunden ging, hat sie niemand motiviert oder dazu gedrängt, diese zu erledigen. Möglicherweise fehlt es vielen der Arrestanten daher an einem Verständnis, was Erziehung überhaupt ist und inwiefern sie praktiziert wird. Andererseits könnte das Ziel der Erziehung im Jugendarrest auch zu hoch anvisiert sein. Es scheint utopisch eine über Jahre lang mangelnde oder gar fehlende Erziehung innerhalb weniger Tage oder Wochen ersetzen zu wollen. Zwar können sich die Arrestanten, wie von einem Befragten bestätigt, kleine Dinge wie etwa das Erlernen eines geordneten Tagesablaufs, sauber machen und putzen aneignen. Inwieweit diese Dinge jedoch beibehalten werden oder gar nachhaltig das Leben der Heranwachsenden beeinflussen, ist fraglich.

Im Übrigen soll die Anwendung des Jugendarrests, nach gesetzgeberischer Intention, vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Dass lediglich die Minderheit der Befragten (2) glaubt in Zukunft nicht mehr straffällig zu werden, ist ein eher schlechtes Urteil. Negativ zu bemerken ist in dieser Hinsicht auch, dass die drei anderen Arrestanten Delikte, wie solche

nach dem BtMG oder Erschleichen von Leistungen, überhaupt nicht als echte Straftaten wahrnehmen. Eine Änderung der kriminogenen Faktoren scheint daher eher aussichtslos, was auch durch die Tatsache gestützt wird, dass lediglich einer der Befragten erstmalig im Jugendarrest war.

Ob die Tatsache, dass kein Arrestant den Jugendarrest als abschreckende Zeit beschreibt, nun positiv oder negativ zu bewerten ist, ist differenziert zu betrachten. Wenn es nach der antiquierten „short-sharp-shock-Ideologie“ geht, dann wäre die Beurteilung der Arrestanten eine vernichtende Niederlage, da der erhoffte Schock bzw. die Abschreckung vollständig ausbleibt. Nach dem nun primär geltenden Ziel der Erziehung, ist diese Tatsache eher positiv wahrzunehmen, da der Arrest keine Vergeltung, sondern vielmehr Erziehung sein soll.

Offen bleibt die Frage, was der Arrest dann bringt, wenn er die Jugendlichen weder erziehen noch vor weiteren Taten abschrecken kann.

Dass sämtliche Mitarbeiter durchweg positiv von den Befragten eingeschätzt wurden, ist eine sehr positive Bilanz, die mit dem Erziehungsgedanken harmoniert und eine Erziehung überhaupt ermöglichen kann. Fraglich ist daher, warum die Freizeit, anders als die Zeit mit Sozialarbeiten, Pädagogen etc., so lang ausfällt.

Wenn an dem ambitionierten Ziel des Jugendarrests, erneuten Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden unter Zugrundelegung des Erziehungsgedankens entgegenzuwirken, festgehalten werden soll, dann müsste wohl an einigen Stellschrauben gedreht werden. Mögliche Verbesserungsansätze, die im Rahmen der empirischen Untersuchung und deren Auswertung erkennbar werden, wären eine intensivere und vor allem individuellere Auseinandersetzung mit den Jugendlichen und Heranwachsenden durch Sozialarbeiter, Pädagogen, Suchtberater, Psychologen etc. Eine Verlängerung der Arrestdauer würde durch die Arrestanten wohl eher negativ wahrgenommen werden, eine größere Abneigung gegen die Maßnahme schüren und scheint daher unangemessen. Daher sollte in den wenigen Tagen bzw. Wochen, die zur Verfügung stehen, so viel wie möglich versucht und unternommen werden, um die Arrestanten zu erreichen. Die Freizeit sollte dabei nicht komplett abgeschafft werden, da sie als Auszeit für die Arrestanten und dem gemeinsamen Austausch dient. Eine Reduzierung derselben scheint aber angebracht, um dem Arrest mehr Sinn zu verleihen und den Arrestanten gleichzeitig die Intention der Maßnahme zu verdeutlichen.

## **5 Anhang**

### 5.1 Gesprächsleitfaden



### **Die Zeit in der Arrestanstalt**

Beschreiben Sie bitte kurz ihre ersten Eindrücke:

Wie wirkte das Gebäude auf Sie?

---

Welchen ersten Eindruck haben die Mitarbeiter/-innen bei Ihnen hinterlassen?

---

Wie sieht der Tagesablauf hier aus?

---

Welche Freizeitmöglichkeiten gibt es?

---

Was ist der Höhepunkt des Tages?

---

Was ist der Tiefpunkt des Tages?

---

Denken Sie hier mehr nach als draußen (z.B. über Ihre Taten, über Ihre Zukunft etc.)?

---

Stecken Sie die Zeit im Arrest locker weg oder ist es schwer zu ertragen für Sie?

---

Werden Sie durch die freie Zeit im Arrest motiviert, sich neue Ziele zu setzen und Pläne für Ihr Leben zu machen oder entstehen dadurch eher Aggressionen?

---

Empfinden Sie den Arrest eher als Strafe oder eher als Chance/ Hilfsangebot?

---



Wie ist die Atmosphäre hier (locker oder angespannt)?

---

Welche unterschiedlichen Mitarbeiter\*innen gibt es?

---

Gibt es eine Person mit der Sie über Probleme, Ängste, Sorgen oder Wünsche sprechen können?

---

Wenn Sie ihre Freunde über Ihre Zeit hier fragen, wie würden Sie die Arrestzeit in 3 Worten beschreiben?

---

Stellen Sie sich vor, Sie wären Leiter der Jugendarrestanstalt: Was würden Sie verändern? Was würden Sie beibehalten?

---

### **Intention des Arrests**

Haben Sie den Eindruck, dass der Arrest eine erzieherische Wirkung auf Sie hat?

---

Empfinden Sie den Arrest als abschreckende Zeit?

---

Was wäre Ihrer Meinung nach sinnvoller: Ein härterer Arrest, der einer Zeit im „echten Gefängnis“ gleicht, um vor weiteren Straftaten abzuschrecken oder ein Arrest, der vor allem der Hilfestellung, Erziehung und Unterstützung im Leben dient?

---

Hat der Jugendarrest Ihnen bis jetzt etwas gebracht?

---

**Die Zeit nach dem Arrest**

Haben Sie sich Ziele für die Zeit nach dem Arrest gesetzt?

---

Wollen Sie sich verändern? Wenn ja, was genau?

---

Denken Sie, Sie werden erneut Straftaten begehen?

---

Mit welchen Gefühlen blicken Sie auf ihre Entlassung?

---

Wird Ihnen etwas fehlen, z.B. der geordnete Tagesablauf oder die regelmäßigen Mahlzeiten?

---

## 5.2 Tagesplan der Jugendarrestanstalt Dresden

## TAGESPLANUNG

### Montag - Freitag

06.30 Uhr	Zählung / Wecken der Jugendlichen
Montag	kein Freizeitaufschluss für Zugänge
08.00 Uhr - 09.00 Uhr	offene Zimmer (u.a. Reinigung Zimmer)
09.00 Uhr - 11:15 Uhr	<u>Einschluss</u> oder Gruppenmaßnahmen lt. gesonderten Plan
11.15 Uhr - 12.15 Uhr	Mittagausgabe – in der Regel offene Zimmer
12.15 Uhr - 13.15 Uhr	Aufenthalt im Freien
13.15 Uhr – 17.00 Uhr	<u>Freizeit</u> – TV, offene Zimmer einschließlich Abendbrotausgabe (16:00)
17:00 Uhr	Einschluss
17:00 Uhr – 17:30 Uhr	Reinigung Stationsflur und Dusche nach Einteilung
20.00 Uhr	Zählung / Nachtverschluss
Dienstag	8.30 Uhr – medizinische Zugangsuntersuchung
	09.15 Uhr – Zugangsgespräche mit Vollstreckungsleiter Herrn Vogel, Richter am AG Dresden
Mittwoch	13:15 Uhr bis 18:00 Uhr - Freizeit, offene Zimmer
	18:00 Uhr - Reinigung Stationsflur und Dusche nach Einteilung

### Samstag - Sonntag - Feiertag

07.15 Uhr	Zählung / Wecken der Jugendlichen
08.30 Uhr – 10:30 Uhr	offene Zimmer (TV, Reinigung Zimmer)
10.30 Uhr	Einschluss
11.15 Uhr	Aufschluss und Ausgabe Mittag
12.15 Uhr – 13.15 Uhr	Aufenthalt im Freien
13.15 Uhr – 17.00 Uhr	<u>Freizeit</u> – TV, offene Zimmer, einschließlich Abendbrotausgabe
17:00 Uhr	Einschluss
17:00 Uhr - 17:30 Uhr	Reinigung Dusche/ Gang von max. 2 Verantwortlichen
17.30 Uhr	Zählung / Nachtverschluss

#### Hinweis:

### Beim Verlassen des Jugendarrestbereiches sind med. Masken aufzusetzen!

- alle Zeiten sind als Richtzeiten zu verstehen, vorausgesetzt ordentliches Vollzugsverhalten!
- Duschen und Reinigung des Zimmers erfolgt in den Aufschlusszeiten.
- ordentliches Verhalten wird mit der Teilnahme an Freizeitmaßnahmen,

## 6 Literaturverzeichnis

Arndt, Klaus, Kriminologische Untersuchungen zum Jugendarrest: Eine vollzugskundliche Studie und eine Untersuchung an 270 in den Jahren 1960 und 1961 aus der Jugendarrestanstalt Duderstadt entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden (Dissertation). Göttingen: Georg-August-Universität 1970

Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter, Jugendgerichtsgesetz, 13. Auflage, Berlin 2017

Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger, Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage, Heidelberg 2020

Dünkel, Frieder, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Bonn 1990

Eisenberg, Ulrich/ Kölbel, Ralf, Jugendgerichtsgesetz, 22. Auflage, München 2021

Eisenhardt, Thilo, Gutachten über den Jugendarrest, 1989

Eisenhardt, Thilo, Der Jugendarrest: Eine Chance der Kriminalprävention, 2010

Flitner, Andreas, „Konrad, sprach die Frau Mama ... Über Erziehung und Nicht-Erziehung“, Berlin 1982, S. 63

Feltes, Thomas, Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit, DVJJ, 1981, S. 294

Feltes, Thomas, Jugendarrest – Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion, ZfStW 1988, S. 158-183

Foerster, Friedrich Wilhelm, Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, 1912, passim.

Frehsee, Detlev, Der Ungehorsamsarrest – repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung, in DVJJ: Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene. Erlebniswelten und Reaktionsformen, Bonn 1990, S. 314 ff.

Freisler, Roland, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1939, S. 209 ff.

Freisler, Roland, Zur Handhabung des Jugendarrestes, Deutsche Justiz 1940, S. 1405-1414

Hinrichs, Klaus, Jugend im sozialen Rechtsstaat, DVJJ, 1996, S. 59

Hoffmann-Riem, Christa, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1980, S. 343 ff

Jung, Heike, Der Jugendarrest im jugend(straf)rechtlichen Sanktionensystem, JZ 1978, S. 621-625

Koepsel, Klaus, Jugendarrest – Eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts?, FS Böhm 1999, S. 619 ff.

Lempp, Reinhart, Nebenrealitäten - Jugendgewalt aus Zukunftsangst, Frankfurt am Main 2009, S. 135.

Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Trüg, Gerson/Wulf, Rüdiger, Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, Baden-Baden 2014

Ostendorf, Heribert, Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage, Baden-Baden, 2021

Pfeiffer, Christian, Jugendarrest – Für wen eigentlich?, MschKrim 1981, S. 28 ff

Plewig, Hans-Joachim, Zur Reform des Jugendarrests oder: Was man so alles über „kriminelle“ Jugendliche weiß, MschKrim 1980, S. 20-32

Riechert-Rother, Sabine, Jugendarrest – eine kritische Betrachtung, DVJJ-Journal 2002, S. 43-47

Schaffstein, Friedrich, Gedächtnisschrift für H. Kaufmann, 1986, S. 393-422

Schäffer, Peter, Jugendarrest – eine kritische Betrachtung, DVJJ-Journal 2002, S. 43-47

Schumann, Karl F., Der „Einstiegsarrest“ – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht?, ZRP 1984, S. 319 ff

Sonnen, Bernd-Rüdeger, Mindestanforderungen an einen erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest, DVJJ, 1991, S. 56

Statistisches Bundesamt: Bildungsstand: Verteilung der Bevölkerung in Deutschland nach höchstem Schulabschluss (Stand 2019)

Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3) 2020

Taubner, Svenja, Mediation in der Jugendarbeit. Der weite Weg von der Theorie zur Praxis, in Unsere Jugend 2003, S. 63

Walter, Joachim, Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug, DVJJ 2000, S. 259

Walter, Micheal/Wilms, Yvonne künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach dem Wegfall der „schädlichen Neigungen?“, NStZ 2007, S. 2

## 7 Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

*Dresden, 11.04.2022*

Ort, Datum

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. ...', written over a horizontal line.

Unterschrift